

**Beschlussvorlage**

**2024-2029/SR-037**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)  
 Bearbeiter

Erstellungsdatum: 09.10.2024  
 Aktenzeichen 61.26.02.51

**Betreff:**

3. Änderung des Bebauungsplans 105 "Industriepark Ost"- städtebaulicher Vertrag

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
21.10.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
12.12.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der Innosun GmbH nach § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO und ermächtigt den Bürgermeister oder den Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form, mit den Vorhabenträgern abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Stadt Genthin wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans 105 „Industriepark Ost“ dargestellt bzw. sind der anliegenden Vorhabenbeschreibung zu entnehmen.

(Dagmar Turian)  
 Amtierende Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

Die Firma Innosun GmbH hat einen Antrag auf die 3. Änderung des Bebauungsplans 105 „Industriepark Ost“ in Genthin gestellt.

In diesem Verfahren soll die Planfestsetzung B.2 **im Teilbereich** gelöscht werden, um die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PVA) entwickeln zu können.

Die Planfestsetzung B 2 schreibt folgendes vor:

In allen eingeschränkten Industriegebieten (Gle 1 bis Gle 8) sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nur zulässig, wenn sich an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden befinden und wenn die Anlagen dem jeweiligen Gebäude baulich untergeordnet sind.

Die Änderung der Planfestsetzung soll für die Teilbereiche Gemarkung Genthin, Flur 2, Flurstück 10156,111/36,111/27 (siehe Anlage) aufgehoben werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5,2 ha.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da es sich um eine Festsetzung des Bebauungsplans 105 „Industriepark Ost“ handelt und durch die untergeordnete Größe nicht zur Änderung der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan führt.

Dieser Vertrag ist als voraussetzendes Element für den eigentlichen Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Ost“ zu betrachten.

Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen. Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vertragsverpflichtungen wurde der Beschlussantrag bereits mit dem Aufstellungsbeschluss eingebracht.

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen werden auf den Vorhabenträger übertragen. Das Planverfahren und die dazu notwendigen Personal- und Büro/Verwaltungskosten werden durch die Stadt Genthin getragen.

(Katharina Tesch)  
Sachbearbeiterin

(Dagmar Turian)  
Fachbereichsleiter/in

**Anlagen:**

~\$ädtebaulicher Vertrag B-Plan  
Antrag auf Aufstellungsbeschlusses  
Ausschnitt aus FNP  
Lageplan

**Finanzielle Auswirkungen:**

